

AGB - Pauschalangebote private Kunden

(alle Paragrafenangaben beziehen sich auf § § 651 a ff. in der mit dem 1.7.2018 in Kraft tretenden Gesetzesfassung)

Vorab einige allgemeine rechtliche Hinweise:

Ihre erfassten Daten werden ausschließlich zur Reisevorbereitung, Reisedurchführung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung einschließlich Werbung für eigene Angebote verwendet. Wollen Sie keine Werbung von uns erhalten, können Sie der Datenverwendung insoweit widersprechen, kurze Mitteilung an die am Ende der Reisebedingungen angegebenen Kontaktdaten genügt. Nach der seit 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung DSGVO bestehen auch Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Art. 15 bis Art. 20 sowie das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77, den Namen des Verantwortlichen gemäß DSGVO finden Sie unter den am Ende der Reisebedingungen bei Ziffer 16 angegebenen Kontaktdaten. Die Daten werden für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Weitere Informationen nach der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter "Datenschutz".

Ein Widerrufsrecht nach §§ 312 ff. BGB besteht für Reiseverträge nur dann, wenn diese Verträge außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. beim Kunden zu Hause) geschlossen worden sind, auch in diesem Fall nur, wenn die entsprechenden mündlichen Verhandlungen nicht auf vorhergehender (Ein-)Bestellung durch den Kunden als Verbrauchergeführt wurden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsregelungen, vgl. z.B. Ziffern 6.5, 7,8 dieser Bedingungen.

Über die Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle entscheiden wir im Einzelfall, wir sind hierzu gesetzlich nicht verpflichtet. Unabhängig davon ist nach den gesetzlichen Vorschriften der Link auf die Plattform der EU-Kommission zur online-Streitbeilegung anzugeben:
<https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

1. Abgrenzung zur Vermittlung von fremden Leistungen/Haftungsbeschränkung bei Vermittlung

- 1.1 Vermittelt die Burghauser Touristik GmbH ausdrücklich im fremden Namen einzelne Leistungen von Fremdanbietern, z. B. Hotels, Gästeführungen, Eintrittskarten etc., so schuldet sie nur ordnungsgemäße Vermittlung (ggf. unter Einschluss der Informationspflichten nach § 651 v BGB), nicht die Leistung selbst, eine zusätzliche Verantwortlichkeit kann sich jedoch im Fall der gleichzeitigen bzw. zeitnahen Vermittlung von mehreren Verträgen ergeben, siehe dazu § 651 b BGB. Zustandekommen und Inhalt des vermittelten Vertrages richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls nach den Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners. Die Haftung für fehlerhafte Vermittlung wird auf den 3-fachen Preis der vermittelten Leistung beschränkt, soweit weder ein Körperschaden vorliegt noch der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, es sei denn, dass ein Fall des § 651 x, des § 651 v Abs. 3 oder des § 651 w Abs. 4 BGB vorliegt.

- 1.2 Für unsere eigenen Pauschalangebote regeln diese AGB im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Burghausener Touristik GmbH (nachfolgend die BTG genannt).

2. Vertragsschluss

- 2.1 Grundlage des Vertrages ist die Ausschreibung im Reiseprospekt oder auf der Webseite, gegebenenfalls modifiziert durch eine Änderungsmitteilung vor Vertragsschluss durch die BTG oder eine besondere Absprache mit dem Kunden. Eine solche sollte gegebenenfalls aus Beweisgründen in Textform getroffen werden.
- 2.2 Ein Vertragsschluss kommt nach der gesetzlichen Regelung erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem völlig deckungsgleiche Willenserklärungen der Vertragsparteien (Angebot und Annahme) vorliegen, wobei die Annahme rechtzeitig erfolgt sein muss. Bloße Vorschläge oder Interessensbekundungen beider Seiten stellen noch nicht die erforderliche Willenserklärung dar, sondern sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten. Eine verspätete Annahme stellt ein neues Angebot dar, sodass die Rollen bei der Abgabe der Vertragserklärungen wechseln können.
- 2.3 Die Vertragserklärung des Kunden (Buchung) kann mündlich, telefonisch, in Textform oder auf elektronischem Weg (Internet) erfolgen.

Angebote ohne gesonderte Befristung können nur innerhalb des üblichen Zeitraums ab Zugang des Angebots beim Vertragspartner, angenommen werden. In der Regel geht ein solches Angebot vom Kunden aus, dieser ist bis zur rechtzeitigen Annahme an die BTG gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot.

- 2.4 Die BTG erstellt bei Vertragsschluss ihre Vertragserklärung (Buchungsbestätigung) in Textform

3. Leistungsverpflichtung/besondere Vereinbarungen

- 3.1 Art und Umfang der von der BTG geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der bei Vertragsschluss vorliegenden Leistungsbeschreibung und den bei Vertragsschluss einbezogenen Hinweisen und Erläuterungen. Daneben ist die BTG verpflichtet, dem Kunden, falls dieser während der Reise in Schwierigkeiten gerät, den nach § 651 q BGB geschuldeten Beistand zu leisten.
- 3.2 Fremde Werbeunterlagen wie Hotelprospekte oder Websites, deren Urheber nicht die BTG ist, sind für die Leistungspflicht unerheblich, soweit sie nicht durch besondere Vereinbarung mit dem Kunden zum Vertragsinhalt gemacht wurden.
- 3.3 Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, sollten schriftlich getroffen werden und bedürfen in jedem Fall einer Bestätigung durch DIE BTG, Leistungsträger wie das Hotel oder in den Vertragsschluss eingeschaltete Personen (zum Beispiel Reisebüros) sind hierzu nicht befugt.

4. Besonderheiten zur Plattenfahrt

Sollte eine Plattenfahrt wegen Hoch- oder Niedrigwasser, Unwetter, Defekt der Platte, Eingriffen von Hoher Hand wie bspw. Behördliche Anordnungen oder aus sonstigen außergewöhnlichen, unvermeidbaren Umständen nicht durchführbar sein, so behält

sich die BTG vor, ein Ersatzprogramm durchzuführen oder nach Wahl des Kunden die Kosten anteilig zurückzuerstatten.

5. Zahlung des Reisepreises/Anzahlung

5.1 Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 r BGB zu leisten. Pro Buchung wird ein Sicherungsschein, gültig für alle in der Reisebestätigung genannten Personen und den Gesamtwert der gebuchten Reiseübermittelt. Er sollte der Reisebestätigung/Rechnung beiliegen, ansonsten wird um sofortige Information gebeten.

5.2 Bei Zugang des Sicherungsscheines beim Kunden ist eine Anzahlung, deren Höhe auf der Reisebestätigung/Rechnung ausgewiesen wird, fällig. Die Restzahlung und deren Fälligkeit ist ebenfalls auf der Reisebestätigung/Rechnung ausgewiesen. Erfolgt die Buchung so kurzfristig, dass eine Zahlung nicht vor Reisebeginn möglich ist, so ist der Reisepreis bei Reisebeginn zu zahlen. Soweit die Zahlung per kurzfristiger Überweisung erfolgt, ist bei Reiseantritt ein vom überweisenden Kreditinstitut bestätigter Buchungsbeleg vorzulegen.

6. Preisänderungen

6.1 Die BTG ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit die begehrte Erhöhung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- Änderung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger

oder

- einer Änderung der Steuern und sonstige Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (z. B. Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren) ergibt. Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises und Berechnung des neuen Reisepreises entsprechend der folgenden Ziffer 6.2 verlangen, soweit eine begehrte Senkung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung oben aufgeführten Positionen ergibt und dies zu niedrigeren Kosten für die BTG führt. Soweit der BTG dadurch Verwaltungskosten entstehen, können diese in tatsächlicher Höhe vom errechneten Ermäßigung- bzw. Erstattungsbetrag abgezogen werden, sie sind in diesem Fall dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen.

6.2 Der Reisepreis darf maximal um den Betrag erhöht werden, der der Summe aller nach Vertragsschluss eingetretenen betragsmäßigen Erhöhungen der in Ziffer 6.1 genannten Preisbestandteile für die gebuchte Reise entspricht. Soweit solche Kostenerhöhungen eine Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden sie anteilig nach der Kopfbzahl aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Kunden günstiger ist, wird dabei die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnehmerzahl oder die konkret für die Reise erwartete Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt.

6.3 Über eine etwaige Preiserhöhung und ihre Gründe muss die BTG den Kunden auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel E-Mail, Brief, Fax) spätestens am 20. Tag vor Reiseantritt klar und verständlich unterrichten und dabei die Berechnung mitteilen.

6.4 Würde sich der Reisepreis um mehr als 8 % erhöhen, so kann die BTG den Kunden spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auffordern, innerhalb angemessener Frist die Preiserhöhung (Angebot) anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach ausdrücklicher Annahme oder bloßem ungenutzten Verstreichen einer solchen Frist gilt das Angebot entsprechend den gesetzlichen Vorschriften als angenommen. Wählt der Kunde stattdessen den Rücktritt, so erhält er den Reisepreis zurück. Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt (§ 651 i Abs. 3 Nr. 7 BGB).

7. Rücktritt vor Reisebeginn durch die BTG/ Mindestteilnehmerzahl

7.1 Ist die BTG aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände oder Eingriffen von Hoher Hand wie bspw. Behördliche Anordnungen an der Erfüllung des Vertrages gehindert, so kann sie unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes vor Reisebeginn den Rücktritt erklären.

7.2 Auch im Fall des Nichterreichens einer vertraglich festgelegten Mindestteilnehmerzahl kann die BTG unter Einhaltung folgender Fristen vom Reisevertrag zurücktreten:

- bei Reisen die länger als 6 Tage dauern, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn
- bei Reisen mit einer Dauer von höchstens 6 Tagen spätestens 7 Tage vor Reisebeginn
- bei Reisen mit einer Dauer von weniger als zwei Tagen spätestens 48 Stunden vor Reisebeginn

7.3 In den vorgenannten Fällen verliert die BTG den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und erstattet bereits gezahlte Beträge unverzüglich zurück.

8. Rücktritt durch den Kunden/Ersatzteilnehmer

8.1 Der Kunde kann vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Die BTG hat dann jedoch den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 651 h Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BGB), die Höhe der geforderten Entschädigung muss auf Verlangen des Kunden begründet werden. Zum Sonderfall des kostenfrei möglichen Rücktritts siehe nachstehend.

8.2 Treten am Bestimmungsort der Reise oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, dann kann der Kunde vor Reisebeginn kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn sie nicht der Kontrolle der Vertragspartei unterliegen, die sich darauf beruft und ihre Folgen sich auch durch alle zumutbaren Vorkehrungen nicht hätten vermeiden lassen (§ 651 h Abs. 3).

8.3 Dem Kunden wird empfohlen, seinen Rücktritt in Textform zu erklären. In allen Fällen des Rücktritts verliert die BTG den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und muss darauf bereits bezahlte Beträge unverzüglich zurückerstatten.

8.4 Innerhalb einer angemessenen Frist (eine spätestens, sieben Tage vor Reisebeginn abgegebene Erklärung ist stets rechtzeitig) kann der Kunde unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (z. B. Brief, E-Mail, Fax) verlangen, dass ein von ihm benannter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die BTG kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt. Bei erfolgtem Eintritt haften ursprünglicher und neuer Reisetilnehmer gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten. Dem ursprünglichen Reisetilnehmer ist ein Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Mehrkosten dürfen nur in angemessenem Umfang gefordert werden und müssen dem Veranstalter tatsächlich entstanden sein.

9. Umbuchungen

Umbuchungen werden im Regelfall nur als Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 8.1 dieser Bedingungen und gleichzeitige Neuanschließung entgegengenommen, bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen, erfolgt gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Kosten.

10. Reiseausschluss wegen besonderer Umstände

Die BTG kann vor Reiseantritt und während der Reise aus wichtigem Grund den Kunden von der Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise ausschließen, soweit die Teilnahme des Kunden an der Reise für die BTG aus Gründen aus der Sphäre des Kunden unzumutbar ist. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann. Die sonstigen Rechtsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

11.1 Ein Reisemangel ist unverzüglich anzuzeigen. Abhilfeverlangen und Mängelanzeige sind vom Reisetilnehmer bei von der BTG veranstalteten Reisen an die BTG direkt (Kontaktdaten am Ende der Bedingungen) zu richten. Sollte die BTG nicht rechtzeitig erreichbar sein, kann der Kunde sich stattdessen an den von der BTG eingesetzten Leistungserbringer (z. B. Hotelier, Gästeführer) wenden. Leistungserbringer sind für diesen Fall beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist, jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen die BTG anzuerkennen.

11.2 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Kunde von der BTG Abhilfe verlangen. Die BTG kann diese verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung von Ausmaß des Mangels und Wert der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

11.3 Leistet die BTG nicht innerhalb einer von Ihnen bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, ohne hierzu nach 11.2 berechtigt zu sein, so kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn die BTG die Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.4 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Kunde Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen, daneben bestehen

gegebenenfalls Ansprüche auf Schadenersatz. Sämtliche genannte Ansprüche entfallen, soweit der Kunde schuldhaft den Mangel nicht anzeigt und dadurch Abhilfe vereitelt wird.

11.5 Zum Recht auf Kündigung und zu weiteren Einzelheiten von Minderung und Schadenersatz siehe §§ 651 k bis 651 o BGB.

12. Haftungsbeschränkungen für die BTG

12.1 Die Haftung der BTG gegenüber dem Kunden auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

12.2 Die Haftung der BTG gegenüber dem Kunden gegenüber auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betrifft oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis pro Teilnehmer beschränkt. Bis 4100 € Schaden pro Teilnehmer haften wir jedoch unbeschränkt.

12.3 (Zur Beschränkung der Haftung der BTG bei vermittelnden Leistungen siehe Ziffer 1 dieser Bedingungen)

13. Versicherungen

Die BTG empfiehlt insbesondere den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Kosten von Betreuung und Rückführung bei Unfall, Krankheit oder Tod. Bitte wenden Sie sich an ein Versicherungsbüro Ihrer Wahl.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 Die Information durch die BTG bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt. Soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Staatsbürgerschaft des Wohnsitzlandes hat, bei anderen Staatsbürgerschaft oder sonstigen Besonderheiten (z. B. Doppelte Staatsbürgerschaft) bitten wir um Mitteilung.

14.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser Bestimmungen besteht. Die BTG wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Kunden von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten, empfiehlt jedoch, zusätzlich selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf eventuelle Änderungen einstellen zu können.

14.3 Der Kunde sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggfs. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen erteilen Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

15. Verjährung

Die in § 651 i Abs. 3 BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

16. Gültigkeit der Angaben in der Ausschreibung

Die Ausschreibung im Katalog bzw. im Internet kann nur die zum Druck- bzw. Aktualisierungszeitpunkt feststehenden Gegebenheiten berücksichtigen und Druckfehler können leider auch bei größter Sorgfalt vorkommen. Die BTG ist nicht verpflichtet, einen Vertrag auf Grundlage einer von uns als falsch oder unvollständig erkannten Ausschreibung abzuschließen.

17. Sonstiges

Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die reisevertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 651 a ff BGB (soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist).

18. Kontaktdaten

Burghauser Touristik GmbH, Geschäftsführerin Sigrid Resch
Stadtplatz 99, 84489 Burghausen
T. +49 8677 887 140
F. +49 8677 887 144
info@visit-burghausen.com
visit-burghausen.com

Ust-IDNr DE 212840498
Registergericht Traunstein HRB13 332